

# **Richtlinie für den Thüringer Tierschutzpreis**

vom 7. Dezember 2017

zuletzt geändert durch Erste Änderung der Richtlinie für den Thüringer Tierschutzpreis vom  
6. Dezember 2022

- nicht amtliche Lesefassung -

## **1. Zweck**

Mit dem Thüringer Tierschutzpreis des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums sollen Einzelpersonen oder Gruppen ausgezeichnet werden, die sich im Freistaat Thüringen durch besonderes Engagement und Initiativen zur Förderung des Tierschutzes hervorgetan haben. In vielen Bereichen kann im Rahmen der jeweiligen Einflussosphäre zum Schutz und Wohl der Tiere beigetragen werden. In diesem Sinne stellt der Tierschutzpreis einen Beitrag zu einer konsequenten Umsetzung des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz sowie in der Verfassung des Freistaates Thüringen dar.

## **2. Gegenstand**

2.1 Der Tierschutzpreis soll für herausragende Leistungen in folgenden drei Bereichen verliehen werden:

- a) karitativer Tierschutz, insbesondere auf den Gebieten
  - Unterbringung, Betreuung und Pflege von herrenlosen Tieren und Fundtieren,
  - Schaffung von artgerechten Tierheimplätzen,
  - Hilfe und Unterbringung von in Not geratenen Tieren,
  - Vermittlung des Tierschutzgedankens an Kinder und Jugendliche,
- b) artgerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere und
- c) Entwicklung von geeigneten Alternativmethoden zu Tierversuchen

2.2 Die Verleihung des Thüringer Tierschutzpreises hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. Der Tierschutzpreis ist dotiert mit jährlich maximal 6.000 Euro beziehungsweise jedes zweite Jahr, erstmals 2019, mit maximal 18.000 Euro. Die Verteilung des Preises richtet sich nach den Nummern 3.2 und 5.2.

## **3. Preisverleihung**

3.1 Die Auszeichnung der Preisträgerinnen und Preisträger sowie die Vorstellung deren Arbeiten oder Projekte werden anlässlich des Welttierschutztages Anfang Oktober vorgenommen.

3.2 Eine jährliche Preisverleihung ist in den Bereichen „karitativer Tierschutz“ und „artgerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“ jeweils zu gleichen Teilen vorgesehen. Jedes zweite Jahr, erstmals 2019, erfolgt zusätzlich eine Preisverleihung in dem Bereich „Entwicklung von geeigneten Alternativmethoden zu Tierversuchen“ mit einer Summe von maximal 12.000 Euro.

## **4. Teilnahmeverfahren**

4.1 Für den Thüringer Tierschutzpreis kann jede natürliche und juristische Person oder sonstige Vereinigung vorgeschlagen werden. Es ist ausschließlich eine Berücksichtigung von Vorschlägen möglich, die im Sinne von Nummer 1 Satz 1 ein Engagement oder Initiativen in Thüringen betreffen. Jeder Vorschlag ist zu begründen. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder sonstige Vereinigungen. Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt mit Einwilligung der Betroffenen.

4.2 Die Vorschläge sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres bei dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium mit dem Vermerk „Thüringer Tierschutzpreis“ einzureichen. Beizufügen ist eine Beschreibung der besonderen Aktivitäten im Sinne von Nummer 1 Satz 1. Die Frist zur Einreichung der Vorschläge wird auch auf der Homepage des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums bekannt gegeben.

## 5. Auswahlverfahren

5.1 Der Beirat für Tierschutz (ThürStAnz Nr. 37/2000 S. 1840) prüft und bewertet die eingesandten Vorschläge und unterbreitet dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium einen Vorschlag zur Auswahl der Preisträger. Für die Prüfung und Bewertung der eingesandten Vorschläge werden seitens des Beirats für Tierschutz in den einzelnen Bereichen insbesondere nachstehende Kriterien herangezogen:

### Bereich „karitativer Tierschutz“

- Engagement: Dauer der Tätigkeit, Ergebnis des Einsatzes
- das Lebenswerk sowie herausragende Einzelleistungen Ehrenamtlicher
- Einsatz für einen besseren Umgang von Menschen mit Tieren
- Innovative und neuartige Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes
- Vorbildfunktion, z. B.:
  - besonderes Engagement im pädagogischen Bereich
  - Nachhaltigkeit und Nachahmbarkeit der Arbeit
  - bemerkenswerte öffentlichkeitsbezogene Vermittlung des Tierschutzgedankens
  - artgerechte Haltung und Ausbildung
- Stellungnahme des Landestierschutzverbandes sowie der zuständigen unteren Tierschutzbehörde

### Bereich „artgerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“

- Stellungnahme der zuständigen unteren Tierschutzbehörde
- Einhaltung tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen für alle betriebsseitig gehaltenen Tierarten (Vor-Ort-Überprüfung durch Mitglieder des Beirats für Tierschutz)
- Vorbildfunktion:
  - herausragende Kenndaten für die preiswürdige Tierart, z. B. Nutzungsdauer, Remontierungsrate, Betriebsmanagement (u. a. Geburtsüberwachung, Durchführung der Enthornung)
  - funktionierendes Eigenkontrollsystem (§ 11 Abs. 8 des Tierschutzgesetzes)

- Tiergerechtigkeit der Haltung: ethologische und tierartsspezifische Bedürfnisse werden bei den Tierhaltungsbedingungen berücksichtigt
- zukunftsweisende Tierhaltung, innovative Tierhaltungsverfahren

#### Bereich „Entwicklung von geeigneten Alternativmethoden zu Tierversuchen“

- innovative, zukunftsweisende Methode, die eine nachhaltige Umsetzung des ethischen Prinzips der „3R“: Replace (Vermeiden), Reduce (Verringern) und Refine (Verbessern) mit sich bringt
- innovative wissenschaftliche Arbeiten, die einen Beitrag leisten, Tierversuche zu ersetzen oder zu minimieren (Replacement und Reduction)
- Verbesserung der Versuchsbedingungen durch Verminderung von Schmerzen, Leiden oder Schäden (Refinement) oder Verbesserung der Haltungsumstände der Versuchstiere (Enrichment)
- praktische Anwendbarkeit muss gegeben sein
- Publikation der Forschungsergebnisse (innerhalb der letzten drei Jahre)

5.2 Bei mehreren gleichermaßen geeigneten Vorschlägen in einem Bereich ist eine Aufteilung des Preises in diesem Bereich auf bis zu drei Preisträger zu gleichen Teilen möglich. Sollte in einem der drei genannten Bereiche kein oder kein geeigneter Vorschlag im Sinne dieser Richtlinie eingehen, so wird auf die Verleihung des Preises in diesem Bereich verzichtet. Ein Anspruch auf die Vergabe des Preises besteht nicht.

5.3 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Richtlinie für den Thüringer Tierschutzpreis vom 10. April 1995 (ThürStAnz Nr. 20/1995 S. 834), zuletzt geändert durch Nummer 8.1 der Richtlinie vom 14. Dezember 2001 (ThürStAnz Nr. 1/2002 S. 40), außer Kraft.